

In einem Nachwort sei zum Schluß noch gestattet, auf jene Bewegung unter den Fachphotographen zurückzukommen, welche sich im Jahre 1897 und Folge gegen die Deutsche Verlagsanstalt (Hallberger) in Stuttgart richtete. Diese offenerie nämlich auf Grund eines neuerfundnen Verfahrens, der sogenannten Rotationsphotographie, in der bei ihr erscheinenden Zeitschrift »Ueber Land und Meer« allen Abonnenten billige Photographien nach einzuschickenden Porträt-Photographien. Da das Gesetz zum Schutz von Werken der Photographie in § 7 ausdrücklich bei Porträts das Vervielfältigungsrecht an den Besteller übergehen läßt, so konnten die Photographen gegen derartige Vervielfältigungen der von ihnen gelieferten Bildnisse nichts einwenden; sie verlangten daher in einem neuen Gesetz dagegen einen besonderen Schutz. Hiergegen erlaubt sich der Ausschuß Stellung zu nehmen. Es wird dem Rechtsbewußtsein des Laien niemals einleuchten, daß es ihm verboten sei, nach einer von ihm bezahlten Bildnisphotographie seiner Person Reproduktionen auch anderweitig als bei dem die Originalaufnahme geliefert habenden Photographen herstellen zu lassen. Man denke nur hier z. B. an die sehr beliebten Vergrößerungen Verstorbener etc.

Schließlich hat sich die Bewegung der Photographen gegen die Deutsche Verlagsanstalt einigermaßen als ein Sturm im Wasserglas herausgestellt. Derartige Kellame-Manipulationen wirken immer nur auf kurze Zeit und verschwinden daher von selbst wieder. Viel mehr als das Vorgehen der Verlagsanstalt Hallberger in Stuttgart hat sicherlich die Photographen die Errichtung von photographischen Ateliers in Warenhäusern geschädigt; aber auch diese Konkurrenz ist schon wieder im Verschwinden.

### Kleine Mitteilungen.

Post. Postpakete nach Brasilien. (Vgl. Nr. 28 d. Bl.) — Unsere Mitteilung über Postpakete nach Brasilien (in Nr. 28 d. Bl.) ergänzen wir durch nachfolgende Angaben, die wir den »Leipziger Neuesten Nachrichten« entnehmen:

Für Postpakete nach Brasilien (nur zulässig nach Bahia (Sao Salvador), Recife (Pernambuco), Rio de Janeiro) sind die Gebühren wesentlich erhöht worden unter gleichzeitiger Herabsetzung des Höchstgewichts von 5 auf 3 Kilogramm. Bis zu letzterem Gewicht sind für Postpakete nach Brasilien jetzt allgemein vier Mark Beförderungskosten zu zahlen; die Ausdehnung eines Pakets darf 60 Centimeter in keiner Richtung, die Raumgröße 20 Kubikdecimeter nicht überschreiten. An Zoll-Inhaltsserklärungen sind, je nach dem Leitwege, 2, 3 oder 6, sämtlich in französischer Ausfertigung beizufügen. Unter diesen Umständen ist fortan für Pakete bis 3 Kilogramm nach Brasilien, deren Wert 115 M nicht übersteigt, die Versendung als Postfrachtstücke durch Vermittelung der Dampfschiffs-Gesellschaften vorzuziehen, da sie eine zweckmäßigere und billigere Beförderungsgelegenheit bietet. Die Versendung erfolgt mit deutschen Postdampfern über Hamburg oder Bremen direkt; an Beförderungskosten sind neben dem Inlandsporto (50 S) noch 1 M bis 1 Kilogramm, 2 M 20 S über 3 Kilogramm zu zahlen. Die Pakete werden in Hamburg oder Bremen den Dampfschiffs-Gesellschaften direkt, ohne Vermittelung von Speditoren, übergeben und am Bestimmungs-Hafenort durch die Agenten der Gesellschaften zum Zollamt geschafft, von wo die über die Absendung der Pakete amtlich benachrichtigten Empfänger sie abzuholen haben. Außer nach den Hafenplätzen in Brasilien sind Pakete auch nach anderen Orten zulässig, wenn in der Aufschrift neben dem eigentlichen Bestimmungsort einer der Hafenplätze (Bahia, Pernambuco, Rio de Janeiro, Santos, Cabedello, Desterro, Maceio, Manaos, Pará, Paranagua, Rio Grande do Sul, Sao Francisco, Victoria) als Ablieferungsort angegeben ist, z. B.: Herrn N. N. in Sao Leopoldo, abzuholen in Porto Alegre. In diesem Falle muß der amtlich benachrichtigte Empfänger die Sendung am Ablieferungsort in Empfang nehmen. Es sei noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß jeder Sendung, deren wirklicher Wert 115 M übersteigt, — auch den direkt durch Vermittelung der Dampfschiffsgesellschaften über Hamburg oder Bremen beförderten Postpakete — Konsulatsfakturen beizugeben sind, und daß zu diesem Zwecke den bezeichneten Paketen vom Absender eine besondere Rechnung offen beizufügen ist. Für die Ausfertigung und Beglaubigung der Konsulatsfakturen hat der Absender für jedes Paket einen Kostenbetrag von 12 M zu

entrichten. Nur bei der Beförderung der Postpakete über Portugal werden Konsulatsfakturen nicht verlangt. Wertangabe ist bei Postpaketen nach Brasilien nicht mehr zulässig.

Vom Reichsgericht. (Nachdruck verboten). — Wegen Vergehens gegen § 184 St.-G.-B. sind der Kaufmann Wilhelm D. und dessen Ehefrau am 10. September v. J. vom Landgerichte Hamburg zu je 50 M Geldstrafe verurteilt worden. D. hatte ein Buch über Ehe und Vorkommnisse in derselben im Verlage und verbreitete es. Später hat er den Verlag auf seine Frau übertragen. Das Landgericht hat in dem Buche eine unzüchtige Schrift im Sinne des § 184 St.-G.-B. erblickt. Die Revision der Angeklagten wurde am 3. d. M. von Reichsgerichte als unbegründet verworfen.

Josef Hyrtls Bildnis-Sammlung. — Für das Kupferstichkabinett der Wiener Hofbibliothek ist die aus etwa 10000 Blättern bestehende Joseph Hyrtlsche Sammlung von Bildnissen, namentlich von Ärzten und Naturforschern, angekauft worden.

### Personalmeldungen.

Gestorben:

am 25. Januar der Hofbuchhändler Sr. Majestät des Sultans Herr Otto Keil in Konstantinopel, ein in dortigen einheimischen und ausländischen Kreisen hochangesehener Geschäftsmann, der auch im deutschen Buchhandel sich allgemeinen Ansehens erfreuen durfte und vielen Kollegen ein lieber persönlicher Freund war. Der deutsche Buchhandel wird sein Andenken in Ehren halten.

Ueber ihn wird uns aus Konstantinopel geschrieben: Herr Otto Keil, Hofbuchhändler Seiner Majestät des Sultans, Begründer und Inhaber der Verlags- und Sortimentsbuchhandlung seines Namens in Pera (Konstantinopel), war in orientalischen Gelehrtenkreisen als gründlicher Kenner der einschlägigen Literatur allgemein geschätzt, den Touristen als zuverlässiger Ratgeber bekannt und hat als biederer deutscher Charakter vorzüglich in Türkenkreisen die Erzeugnisse des deutschen Büchermarktes zu steigendem Ansehen gebracht. Im besonderen betrauert die deutsche Kolonie in Konstantinopel den Verlust eines treuen, vaterländisch gesinnten Mannes — des Begründers des hiesigen deutschen Turnvereins —, eines stets wohlgenuten und einflussreichen Freundes.

Gestorben:

am 2. Februar im achtundsechzigsten Lebensjahre der langjährige verdiente Mitarbeiter und Prokurist des Hauses F. A. Brockhaus in Leipzig Herr Hermann Biegenbalg, Ritter des Albrechtsordens.

Der Verstorbene hat dem Hause F. A. Brockhaus fast 53 Jahre lang angehört; seit 1874 war er als Prokurist an der Leitung des Welthausbes beteiligt. Unermüdllich in der Vervollkommnung seiner Kenntnisse hat er sich schon in jungen Jahren durch reiches Wissen vor anderen ausgezeichnet, was ihn befähigte, eine Vertrauensstellung an der Seite seiner Chefs einzunehmen. Seine unermüdlige Sorgfalt um die Förderung der Interessen seines Hauses sichern ihm in diesem ein ehrendes Andenken, und auch in weiteren Kreisen des deutschen Buchhandels wird das Gedächtnis des ehrenwerten und liebenswürdigen Kollegen treu bewahrt werden.

(Sprechsaal.)

### Die Schanfenster-Auslage.

Die Auslage im Schanfenster erfordert heute mehr und mehr die Sorgfalt der Sortimenter. Zur Unterstützung liefert eine Anzahl Verleger auffällig bedruckte Papierstreifen, die in den meisten Fällen gut gemeint, aber unpraktisch um die Bücher gelegt sind. Gewöhnlich schließen sie die Bücher so ein, daß man den Streifen zwar herunterbekommt, um das Buch auszuzeichnen oder vorzulegen, aber nicht wieder umlegen kann.

Soweit ich mich entsinne, hat nur ein Verleger die Streifen wirklich zweckentsprechend bedrucken lassen, und zwar so, daß der Streifen bei gebundenen wie bei broschierten Werken zwischen Vorder- und Hinterdeckel resp. Umschlag sowie Vorsatzpapier eingebogen wird. Das ermöglicht das Auszeichnen und Ansehen der Werke, ohne die Streifen zu zerreißen. Da die Kosten hierfür nicht höher sind, so sei hiermit zur Nachahmung in beiderseitigem Interesse aufgefordert. Diesem Uebelstande ist noch viel leichter abzuhelfen, als dem auch hier schon gerügten: der Ausgabe gebundener Bücher in Kartons ohne jedwede Titel- und Verlegeraufschrift auf letzteren.

G. R. F.